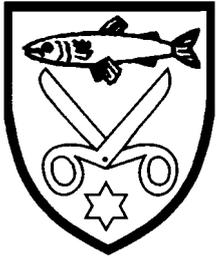


# Amtsblatt



## Stadt Scheer mit Stadtteil Heudorf



Amtsblatt der Stadt Scheer, herausgegeben vom Bürgermeisteramt Scheer.

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Lothar Fischer Tel. 0 75 72/76 16-0, Fax 0 75 72/76 16-52, e-Mail: info@scheer-online.de – Druck: Druckerei Heinz Schönebeck GmbH Meßkirch, Tel. 0 75 75/92 39-0, Fax 0 75 75/92 39-29, e-Mail: info@schoenebeck-druck.de

### Öffnungszeiten des Rathauses Scheer:

Montag bis Donnerstag vormittags 8.15-11.30 Uhr

Mittwochnachmittag 13.30-18.00 Uhr und Freitag 8.15-13.00 Uhr

### Öffnungszeiten im Rathaus Heudorf:

Mittwoch 17.30-18.00 Uhr

nach Vereinbarung auch ab 17.00 Uhr

Freitag, den 6. November 2020

Nummer 45

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

##### Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

#### § 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

#### § 1a

*Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage*

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund

dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

(3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.

(5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt

1. Clubs und Diskotheken,

2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
5. Messen und Ausstellungen,
6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
9. Saunen,
10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 13 findet keine Anwendung.

(7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

(8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
  2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
  3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
  4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
  5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

## **Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen**

### **§ 2**

#### **Allgemeine Abstandsregel**

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

### **§ 3**

#### **Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
  1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
  2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
  3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
  5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
  6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
  7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
  8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
  9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,

10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

### **Abschnitt 3: Besondere Anforderungen**

#### **§ 4**

##### **Hygieneanforderungen**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, al-

- ternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

#### **§ 5**

##### **Hygienekonzepte**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **Datenverarbeitung**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

**§ 7****Zutritts- und Teilnahmeverbot**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

**§ 8****Arbeitsschutz**

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

**Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen****§ 9****Ansammlungen**

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.

- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
  1. in gerader Linie verwandt sind,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. höchstens zwei Haushalten angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

**§ 10****Veranstaltungen**

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

**§ 11****Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes**

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

**§ 12****Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

**§ 13****Betriebsverbote**

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

**§ 14****Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,

9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

**Teil 2 – Besondere Regelungen****§ 15****Grundsatz**

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

**§ 16****Verordnungsermächtigungen**

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hoch-

schule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

## § 17

### Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

### Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 18

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

#### § 19

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

### Teil 4 – Schlussvorschriften

#### § 20

##### Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

#### § 21

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

### Frostschutz bei Wasserleitungen und Wasserzählern

#### Die kalte Jahreszeit beginnt!

Die Haus- und Gartenwasserleitungen sollten vor Frost geschützt werden, denn für Schäden an Wasserzählern oder für frostbedingte Wasserverluste muss der Wasserabnehmer aufkommen. Es ist daher ratsam, nachfolgende Empfehlungen zu berücksichtigen.

Fenster und Türen in der Nähe von Wasserzählern und Wasserleitungen immer geschlossen halten. Ebenfalls sollten undichte Stellen im Mauerwerk abgedeckt werden. Leitungen in unbewohnten, frostgefährdeten Räumen sowie Gartenleitungen sind rechtzeitig abzusperrn und zu entleeren. Absperrventile und Zapfventile müssen auf ihre Dichtigkeit überprüft und ggf. instandgesetzt werden. Man sollte sich sicher sein, dass die Hauptabsperrvorrichtung dicht ist. Wasserzähler und Zuleitungsrohre sind zu isolieren. Bei Wasserzählerschächten im Freien ist ein Zwischenboden einzulegen. Empfehlenswert ist auch die regelmäßige Überprüfung der Wasseruhr, weil die Kosten des Wasserverbrauchs aus z.B.: Rohrbrüchen, sowie undichten Sicherheitsventilen an Heizungen und undichten WC-Spülungen auch vom Wasserabnehmer zu tragen sind.

Bei Fragen zum Wasserverbrauch und zur kommenden Wasserabrechnung wenden Sie sich an die Stadtkasse Scheer, Frau Knor, Tel.: 07572/7616-31.

### Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 02.11.2020

#### Lärmaktionsplan beschlossen....

In der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2020 wurde vom Gemeinderat der Lärmaktionsplan für Scheer beraten und in Teilen beschlossen. So wurden Stellungnahmen abgewogen und die Beantragung von Tempo 30 im Ort in 3 Abschnitten beraten. Für den Abschnitt von der Sigmaringer Straße bis zur Donaustraße inklu-

sive Donaubrücke wurde beschlossen, dass hier derzeit keine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h beantragt werden soll. Diese Entscheidung soll bis zum Bezug der „Neuen Mitte“ zurückgestellt werden. Für den Bereich zwischen Donaustraße bis Mühlberg/Mengener Straße 19 soll die Anordnung der reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h, primär aus Lärmschutzgründen und mit allen weiteren Begleiteffekten, beantragt werden. Für den Abschnitt zwischen Mengener Straße 19 und der Einfahrt zum Hotel Donaublick sollen die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen beantragt werden, zulässige 30 Km/h wären in diesem Bereich nicht zu begründen. Der Gemeinderat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2020 das damit ergänzte Werk des Lärmaktionsplanes einstimmig.

#### **Gemeindliches Einvernehmen zu Baugesuch erteilt....**

Dem beantragten Neubau einer Verladestation mit Überdachung im Bereich der Industriestraße in Scheer wurde vom Gemeinderat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

#### **Wasserwerk Scheer: Jahresrechnung 2019 beschlossen...**

Das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserwerkes Scheer schließt mit einem Gewinn in Höhe von 30.030 Euro ab. Ausschlaggebend für dieses positive Ergebnis sind höhere Einnahmen im Erfolgsplan, insbesondere im Bereich der verkauften Wassermenge, die mit einer Mehreinnahme in Höhe von 12.250 Euro deutlich über den geplanten Ansatz von 215.000 Euro lag. Weniger Ausgaben im Bereich der Unterhaltung des Leitungsnetzes und auch den Stromkosten führten letztlich zum satten Gewinn im Wirtschaftsjahr 2019. Der Gemeinderat stellte den Jahresabschluss 2019 des Wasserwerkes Scheer fest, beschloss den Gewinnvortrag und stellte zudem den Stand der Schulden des Eigenbetriebes zum 31.12.2019 fest (155.623,92 Euro; pro Kopf: 62,93 Euro).

#### **Zweckverband IGIDOS: Entwurf Haushaltssatzung 2020 zugestimmt...**

Der Vertreter der Stadt Scheer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGIDOS)“ wurde vom Gemeinderat mehrheitlich beauftragt, dem vorgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 in der Verbandsversammlung zuzustimmen. Die Stadt Scheer ist mit einem Anteil von 12% am Zweckverband beteiligt. Die anderen Mitgliedsgemeinden, Herbertingen und Hohentengen, sowie die Stadt Mengen, tragen zudem zum zur Deckung des Finanzbedarfes bei. Der Haushaltsplan 2020 des Zweckverbandes sieht im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen in Höhe von 152.100 Euro vor. Aufgrund der mittlerweile beträchtlichen Summen für den Erwerb von Grundstücken in Höhe von 3.850.000 Euro forderte GRin Anna Pröbstle eine Aufstellung der erworbenen Grundstücke, wo die Grundstücke sich befinden und wie sich der Zweckverband zu den sich darauf befindlichen Schutzkulissen und damit verbundenen Stellungnahmen des Naturschutzes im Regierungspräsidium stelle. Bürgermeister Fischer erteilte über einen erfolgten Termin beim Regierungspräsidium und eine dort abgestimmte Lösung für die angebrachten Bedenken Auskunft. Für den im Jahr 2020 vorgesehenen Betrag der Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 5.300.000 Euro ergänzte Bürgermeister Fischer, dass hierin hauptsächlich der Erwerb von Ökopunkten sich niederschlug.

#### **Weitere Spendenannahme beschlossen....**

Für den Anbau am Feuerwehrhaus in Heudorf, welcher hauptsächlich durch die Mitglieder der Abteilung Heudorf ehrenamtlich umgesetzt wird, gehen in letzter Zeit mehrfach Spenden ein. Die Annahme derer muss vom Gemeinderat beschlossen werden, was einstimmig erfolgte.

## **Informationen zum Blutspende**



Liebe Spenderinnen und Spender,  
am Donnerstag, den 19.11.2020, findet in der **Turnhalle Heudorf** von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr eine weitere Blutspendeaktion statt.

### **Spender sind nach wie vor dringend gesucht!!**

Bitte beachten Sie:

Auf Grund der Corona-Pandemie ist es unerlässlich, vorab einen Termin zu reservieren!

Einen Termin können Sie unter:

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/heudorf-festhalle>  
oder telefonisch bei Maria Erhart 0174 3223609 oder bei Andreas Werb 0176 45652106 reservieren

Die DRK Bereitschaft Scheer freut sich auf Ihr Kommen!

gez. M. Michaelis

## **Fristen für den Führerscheintausch!**

Die Tage des alten Führerscheins auf Lebenszeit sind gezählt – bis 2033 werden sie gegen neue EU-Führerscheine ausgetauscht. Seit 2013 gibt es eine neue EU-Richtlinie, nach dieser dürfen Führerscheine nur noch 15 Jahre lang gültig sein. Damit der Umtauschprozess geregelt abläuft, wurde eine Staffelung festgelegt:

Für Personen die noch einen alten Führerschein (grau oder rosa und vor dem 31.12.1998 ausgestellt) besitzen, hängt der Zeitraum für den Umtausch vom jeweiligen Geburtsjahrgang ab.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Umtausch bis:
vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Wer bereits einen Kartenführerschein besitzt, der aber noch unbefristet ist, muss diesen ebenfalls umtauschen. Hier bestimmt nicht das Geburtsjahr die Umtauschreihenfolge, sondern das Ausstellungsjahr auf dem Führerschein.

Ausstellungsjahr	Umtausch bis:
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Ein neuer Führerschein kann im Rathaus Scheer, Zimmer Nr. 11, beantragt werden. Bitte bringen Sie hierzu Ihren bisherigen Führerschein, ein aktuelles biometrisches Passbild und Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

## Jubilare



Die Stadt Scheer gratuliert ihren Jubilaren aus Scheer und Heudorf herzlich zum Geburtstag. Wir wünschen Ihnen alles Gute, viel Glück vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.

**November 2020**  
**am 11.11.2020**  
**Frau Gerlinde Schiller, Scheer**  
**zum 70. Geburtstag**

Ganz herzlich gratulieren wir auch den Jubilaren, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern und nicht öffentlich genannt werden möchten.

## Termin der nächsten Müllabfuhr

### November 2020

Freitag, 06.11.2020	Problemstoffsammlung Platz vor dem Friedhof 12.00 – 12.45 Uhr
Donnerstag, 12.11.2020	Restmüll
Montag, 16.11.2020	Papiertonne
Donnerstag, 19.11.2020	Gelber Sack
Donnerstag, 26.11.2020	Restmüll

## Öffnungszeiten Recyclinghof

**Öffnungszeiten: ab November bis einschl. März 2020**

Freitag 13.00 – 17.00 Uhr  
 Samstag 9.00 – 12.30 Uhr



## Forstrevier Sigmaringendorf-Scheer

### Vertretung

Ab 19.10.2020 vertritt Herr Tobias Lehmann bis auf weiteres Revierleiter Lorenz Maichle.  
 Herr Lehmann ist zu erreichen unter: 07571/102-2509;  
 tobias.lehmann@LRASIG.de.

Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Forst

## Notrufe

Notarzt	☎ 112
Rettungsdienst	☎ 112
Feuerwehr	☎ 112
Polizei	☎ 110

## Hausarztpraxis Deubou

### Serge M. Deubou

Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin  
 Mühlberg 2, 72516 Scheer  
 Tel.: 07572 / 7692070 - Fax: 07572 / 7692072  
 Hausarztpraxis-deubou@t-online.de

Sprechstunden: **vormittags**  
 Montag bis Freitag: 08.00 – 11.00 Uhr  
**nachmittags**  
 Dienstag von 15.00 – 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

## Wochenenddienste / Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notrufnummer für ganz Baden-Württemberg  
 ☎ 116117

☎ 0180/1929345	Kinderarzt
☎ 0180/1929349	Augenarzt
☎ 01805/911 – 660	Zahnarzt für Sigmaringen, Pfullendorf und Umgebung
	Zahnarzt für Bad Saulgau, Riedlingen und Umgebung

**HNO-Notdienst Sigmaringen** ☎ 0180/1929341

## Apothekennotdienst

### Samstag, 07.11.2020

Dr. Hauser'sche Apotheke, Meßkirch, 07575/92280  
 Donau Apotheke, Riedlingen, 07371/93260

### Sonntag, 08.11.2020

Laizer Apotheke, Laiz, 07571/4455  
 Marien Apotheke, Ertingen, 07371/6225

### St. Anna-Hilfe gGmbH - Zu Hause rundum versorgt

☎ 07572 / 7629-3

Sozialstation St. Anna, Scheer Häusliche Kranken- und Altenpflege, Hausnotruf, kostenlose Beratung 24-Std.-Rufbereitschaft

### Essen auf Rädern, Offener Mittagstisch in Mengen

☎ 07572 / 7629-3

### Organisierte Nachbarschaftshilfe Scheer

Voll Karin, [www.kgscheer.wordpress.com/nachbarschaftshilfe](http://www.kgscheer.wordpress.com/nachbarschaftshilfe)  
 ☎ 07572 / 769789

### Sozialstation Vinzenz von Paul, Sigmaringen

☎ 07571 / 741250

### Pflegeteam Lebenswert

☎ 07572-8370

- zu Hause betreut – häusliche Kranken- und Altenpflege  
 Hipfelsberger Straße 64, 72516 Scheer, (24 Std. Rufbereitschaft)

### SENOVA Sozialstation

Weingartenstraße 4, 72517 Sigmaringendorf

☎ 07571 / 52520

Mail: [c.bartsch@senova-pflege.de](mailto:c.bartsch@senova-pflege.de)

**Dienst der OWB gGmbH**

☎ 07571 / 7459 33 oder ☎ 07571 / 745937

Ambulant Betreutes Wohnen, Betreutes Wohnen in Familien, familienentlastender Dienst

**Hospizgruppe Mengen e. V.**

Begleitung Sterbender, Schwerstkranker und ihrer Angehörigen

☎ 0174 / 97 84 636

**Beratung für hilfe- & pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige**

Hofstraße 12, 88512 Mengen

☎ 07572 7137 -431

☎ 07572 7137 -372

☎ 07572 7137 -368

E-Mail: pflegestuetzpunkt@irasig.de

Öffnungszeiten: vormittags: Mo-Do 09.30-11.30 Uhr nachmittags:

Do 16.00-17.30 Uhr

Um Terminvereinbarung wird gebeten

**Beratungsstellen:****Offene Hilfen (MiKADO) der OWB gem. GmbH**

Freizeitangebote und Beratung für Menschen mit Behinderung

**Beratungsstelle Demenz**

☎ 07571-645806-5

Hilfe / Unterstützung für Menschen mit Demenz und deren Angehörige.

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung Sigmaringen**

☎ 07571 / 5787

sig@ehe-familie-lebensberatung.de,

www.ehe-familie-lebensberatung.de

**Caritasverband Sigmaringen**

Beratungsstelle häusliche Gewalt (BhG)

☎ 07571 / 7301-0

**WEISSER RING**

Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe, Außenstelle Sigmaringen

☎ 0151-55164829

**Caritas-Zentrum Bad Saulgau**, allgem. Sozialberatung, kath. Schwangerschaftsberatung, psychol. Familien-, Ehe-, Paar und Lebensberatung, Hilfen im Alter, christl. Patientenvorsorge, Ökum. Flüchtlingsarbeit, ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Kontaktstelle Kinderchancen, **Tel. 07581/906496-0** Termine nach telefonischer Vereinbarung  
Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau,  
E-Mail: kugler.s@caritas-biberach-saulgau.de  
www.caritas-biberach-saulgau.de

**HIV Sprechstunde**

Donnerstags ab 14.30 Uhr nach Terminvergabe

Termine werden anonymisiert vergeben unter der Telefon-Nr.

☎ 07571 / 102 6401

**AGJ Suchtberatung Sigmaringen**

☎ 07571 4188

suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de,

www.suchtberatung-sigmaringen

**Hebammensprechstunde**

Kostenlose Einzelberatung für (werdende) Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr (ohne Überweisung, ohne Terminvereinbarung)

Sprechzeiten:

**Sigmaringen:** Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes Sigmaringen, Hohenzollernstr. 12, 72488 Sigmaringen**Bad Saulgau:** Montags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Haus Rosengarten, Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau**Gammertingen:** Jeden 1. Montag im Monat von 10:30 bis 12:00 Uhr im Familienzentrum St. Martin, Kiverlinstraße 4, 72501 Gammertingen**Telefonische Sprechstunde:**

Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Tel.: 07571 102-6422

www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde

**IBB-Stelle: (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle)****Postanschrift:** IBB-Stelle Landkreis Sigmaringen, Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen**E-Mail:** team@ibb-sigmaringen.de**Telefon:** 07571 / 73 01 55**Sprechstunde:** Jeden 1. Donnerstag im Monat im Fidelis-haus Sigmaringen 14:00 bis 16:00 Uhr**Wichtige Rufnummern für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:****Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Singen, Virchowstr. 10, 78224 Singen**

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10:00 - 12:00 / 16:00 - 19:00

☎ 01806 077312

Weitere Informationen unter:

http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen

**Gas-Störungsdienst**

☎ 0800 / 0824505

**Störungsnummer der EnBW**

☎ 0800 3629-477

## Kirchliche Nachrichten

**Evangelische Kirchengemeinde Mengen**

Zeppelinstr. 30 – 88512 Mengen

Bürozeiten: Di. + Do. 08:00 – 12:00 Uhr

Pfarramt Mengen

Tel.: 07572 71091

**Sie finden uns im Internet unter:****www.mengen-evangelisch.de**

Abonnieren Sie unseren Newsletter!

Auf Anfrage senden wir Ihnen auch regelmäßig die Papierausgabe zu.

Seit dem Erntedank-Sonntag ist die Ausstellung „Licht-Bilder“ in der Kirche zu sehen. Geöffnet jeweils samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr, sonntags nach dem Gottesdienst und auf Anfrage. Der Ausstellungskatalog ist im Gemeindebüro erhältlich. Die Ausstellung dauert bis 28. November. Wir laden Sie herzlich dazu ein!

**2 Kor 6,2b: Siehe, jetzt ist die Zeit der Gnade, siehe, jetzt ist der Tag des Heils.**

**Donnerstag, 05.11.2020**

19:30 Selbsthilfegruppe „Emotions Anonymus“ für seelische Probleme im Andachtsraum, nähere Infos unter 07572 / 7632147

**Freitag, 06.11.2020**

**19:00 Bibel teilen – in sieben Schritten: vier Abende jeweils Freitag 19:00 Uhr im Andachtsraum. Je nach Teilnehmerzahl eventuell im Gemeindesaal**

**Sonntag, 08.11.2020**

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche;  
Pfarrerin Heidrun Stocker

**Montag, 09.11.2020**

19:00 Selbsthilfegruppe des Kreuzbundes „Sucht“ im Andachtsraum

**Dienstag, 10.11.2020**

20:00 Kirchenchorprobe nach Vereinbarung

**Mittwoch 11.11.2020**

14:30 Konfi-Kurs im Gemeindesaal  
19:00 Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindesaal

**Donnerstag, 12.11.2020**

19:30 Selbsthilfegruppe „Emotions Anonymus“ für seelische Probleme im Andachtsraum, nähere Infos unter 07572 / 7632147

**Freitag, 13.11.2020**

**19:00 Bibel teilen – in sieben Schritten: vier Abende jeweils Freitag 19:00 Uhr im Andachtsraum. Je nach Teilnehmerzahl eventuell im Gemeindesaal**

**Sonntag, 15.11.2020**

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche;  
Pfarrerin Heidrun Stocker

**Dienstag, 10. November – Hl. Leo der Große, Papst**

19.00 Treffen Liturgieausschuss

**Donnerstag, 12. November – Hl. Josaphat, Bischof, Märtyrer**

7.30 Schüलगottesdienst im Freien

**Freitag, 13. November**

1. Werknachmittag Erstkommunion **abgesagt**  
Rosenkranz und Eucharistiefeier **entfallen**

**Samstag, 14. November**

18.30 Jugendgottesdienst

**Sonntag, 15. November – 33. Sonntag im Jahreskreis****Volkstrauertag**

Spr 31, 10-13.19-20.30-31; 1 Thess 5, 1-6; Ev: Mt 25, 14-30  
9.00 Wortgottesfeier anschl. Totenehrung am Kriegerdenkmal

**Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit**

**Heudorf: So. 08.11.** 8.00 Uhr Eucharistiefeier

**Blochingen: Sa. 07.11.** 18.30 Uhr Eucharistiefeier

**Mengen: Sa. 07.11.** 17.30 Uhr Eucharistiefeier  
am Vorabend

**So. 08.11.** 10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Ennetach: So. 08.11.** 9.00 Uhr Eucharistiefeier

**Hygienevorschriften in der Kirche**

Bedingt durch die Jahreszeit werden wir unsere Gottesdienste die nächsten Monate wieder vermehrt in der Kirche abhalten.

Deshalb bitten wir sie folgende Regeln zu beachten.

- Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Während des Gottesdienstes findet kein Gemeindegesang statt.
- **Ein Mundschutz muss getragen werden.**
- Am Eingang und am Ausgang stehen Desinfektionsständer.
- Eingang ist über den Haupteingang und der Ausgang über die Seitentüren.

## Kirchliche Nachrichten Scheer

**Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Scheer**

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail [stnikolaus.scheer@drs.de](mailto:stnikolaus.scheer@drs.de) oder [pfarramtscheer@web.de](mailto:pfarramtscheer@web.de)  
Internetseite [kgscheer.wordpress.com](http://kgscheer.wordpress.com)

**Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
Di. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen**

**Vom 06. November bis 15. November 2020**

**Freitag, 06. November – Hl. Leonhard – Herz-Jesu-Freitag**

Rosenkranz und Eucharistiefeier **entfallen**

**Samstag, 07. November**

Versöhnungstag **abgesagt**

**Sonntag, 08. November – 32. Sonntag im Jahreskreis**

Weish 6, 12-16; 1 Thess 4, 13-18; Ev: Mt 25, 1-13

9.00 Wortgottesfeier

Gedenken an Großeltern Franziska und Josef Kienle und Tante Maria Kienle und Maria Berndt

**M.:** S. Schokols - P. Haupter

**Bericht aus der Kirchengemeinderatssitzung:****Mittwoch, 21.10.20 um 19.30 Uhr**

Der Kirchengemeinderat Scheer hält seine Sitzungen, unter Corona-Bedingungen, mit dem vor Ort geltenden Infektionsschutzkonzept im großen Saal im Gemeindehaus ab.

Die Ausschüsse wurden in den letzten beiden Sitzungen wie folgt festgelegt:

**Gewählter Vorsitzender**

Eugen Pröbstle

**Stellv. gewählte Vorsitzende**

Eleonore Weiß

**Protokollführer**

wechselnd

**Verwaltungsausschuss/Bauausschuss**

Rita Buck

Tamara Heinzelmann

Eugen Pröbstle

Markus Schokols

Harald Will

**Gemeinsamer Ausschuss der Seelsorgeeinheit**

Eugen Pröbstle

Eleonore Weiß

**Dekanatsrat**

Barbara Engelhardt-Weber

Roswitha Reck

**Erwachsenenbildung**

Barbara Engelhardt-Weber  
Marianne Wobbe

**Jugend-Kinder-Familie**

Melanie Eisele  
Barbara Engelhardt-Weber  
Tamara Heinzelmann  
Harald Will

**Liturgieausschuss**

Barbara Engelhardt-Weber  
Tamara Heinzelmann

**Ökumene Ausschuss**

Rita Buck  
Melanie Eisele  
Roswitha Reck

Pfarrer Wasswa informierte das Gremium, dass die Gottesdienste, wenn möglich, draußen stattfinden. In der Kirche ist kein Gemeindegesang möglich.

Die Nikolausandacht am 06. Dezember wird abgesagt. Dafür wird an diesem Sonntag ein Familiengottesdienst zum Patrozinium vor dem Pfarrhaus und Gemeindehaus mit dem heiligen Nikolaus gefeiert. Die Kinderkrippenfeier und Weihnachtsgottesdienste finden im Freien und vor dem Pfarrhaus und Gemeindehaus unter Corona-Bedingungen statt. Nur so können an diesen Gottesdiensten auch viele Menschen mitfeiern.

In der Seelsorgeeinheit wird für jedes neue Kirchenjahr, das am 1. Advent beginnt, ein Jahresthema festgelegt. Dieses Jahr sucht die Kirchengemeinde Scheer, das Jahresthema aus. Es ist: **Fürchte dich nicht! Glaube nur! Mk. 5,36.** Wir beginnen dieses Jahr das Lesejahr B und somit lesen wir in den Gottesdiensten verstärkt im Markus-Evangelium.

Am 14. November 2020 führt der Kirchengemeinderat seine Klausur im Kloster Heiligkreuztal durch. Abfahrt ist um 8.30 Uhr am Hofgarten Parkplatz.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch, 18. November 2020 um 19.30 Uhr statt.

**Vereinsmitteilungen Scheer****Bräutelnunft Scheer e.V.****Hauptversammlung am 11.11.2020**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und der aktuellen Beschlüsse bzw. Verbote des Bundes und des Landes sind wir nun gezwungen, die Jahreshauptversammlung abzusagen.

In enger Absprache mit dem zuständigen Vereinsregister am Amtsgericht in Ulm sind wir nun zu dem Entschluss gekommen, die diesjährige Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Mit dieser Maßnahme wollen wir dazu beitragen, die Infektionszahlen nicht ansteigen zu lassen und hoffen so, allen Mitgliedern, ebenso auch jene, die zu den Risikogruppen gehören, an der verschobenen Hauptversammlung teilzunehmen. Ziel sollte es nun sein, mit diesen Maßnahmen spätestens 2022 wieder wie gewohnt, unsere Fasnet feiern zu können.

Wir bitten um Verständnis.

**Information zur kommenden Fasnetszeit**

Die derzeitige Lage um den Corona-Virus macht es unmöglich, in der kommenden Fasnetszeit Umzüge zu besuchen und auch kei-

ne weiteren Veranstaltungen auszurichten. Das bedeutet, dass die Bräutelnunft in der Fasnet 2020/2021 keine Veranstaltungen haben wird.

Das OHA-Treffen, welches im nächsten Jahr in Altshausen stattgefunden hätte, wurde ebenfalls verschoben. Dies bedeutet dann für das OHA-Treffen in Scheer, dass sich dies ebenfalls um ein Jahr nach hinten verschiebt und dann wieder im Jahr 2023 in Scheer gefeiert werden kann. Die diesjährigen angesetzten Wahlen der Vorstandschaft, der Beisitzer, des Obergesellen und des Obermußbrenners, wird auf Antrag und vorbehaltlich des Ergebnisses der Abstimmung an der Hauptversammlung verschoben und am 11.11.2021 erfolgen.

Diese Entscheidung musste der Zunftrat leider treffen. Wir freuen uns allerdings bereits schon auf die Fasnet im Jahr 2022 und hoffen, dass dort wieder alles normal und in gewohntem Ablauf stattfinden kann.

Wir wünschen allen eine gute Zeit.

Bleibt gesund!

Markus Rieder, Zunftsreiber

**Kirchliche Nachrichten Heudorf****Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Heudorf**

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail [stnikolaus.scheer@drs.de](mailto:stnikolaus.scheer@drs.de),  
[pfarramtscheer@web.de](mailto:pfarramtscheer@web.de)

**Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
Di. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen**

**Vom 07. November bis 15. November 2020**

**Samstag, 07. November**

Versöhnungstag **abgesagt**

**Sonntag, 08. November – 32. Sonntag im Jahreskreis**

Weish 6, 12-16; 1 Thess 4, 13-18; Ev: Mt 25, 1-13

**8.00** Eucharistiefeier

**Dienstag, 10. November**

Rosenkranz und Eucharistiefeier **entfallen**

**Donnerstag, 12. November – Hl. Josaphat, Bischof, Märtyrer**

7.35 Schüलगottesdienst im Freien **in Scheer**

**Freitag, 13. November**

1. Werknachmittag Erstkommunion **abgesagt**

**Sonntag, 15. November – 33. Sonntag im Jahreskreis****Volkstrauertag**

Spr 31, 10-13.19-20.30-31; 1 Thess 5, 1-6; Ev: Mt 25, 14-30

10.30 Eucharistiefeier anschl. Totenehrung am Kriegerdenkmal

**Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit**

**Scheer:** **So. 08.11.** 9.00 Uhr Wortgottesfeier

**Blochingen:** **Sa. 07.11.** 18.30 Uhr Eucharistiefeier

**Mengen:** **Sa. 07.11.** 17.30 Uhr Eucharistiefeier  
am Vorabend

**So. 08.11.** 10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Ennetach:** **So. 08.11.** 9.00 Uhr Eucharistiefeier

### Hygienevorschriften in der Kirche

Bedingt durch die Jahreszeit werden wir unsere Gottesdienste die nächsten Monate wieder vermehrt in der Kirche abhalten.

#### Deshalb bitten wir sie folgende Regeln zu beachten.

- Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- **Ein Mundschutz muss getragen werden.**
- Am Eingang die Hände desinfizieren.
- Es müssen wieder Teilnehmerlisten geführt werden.
- Es gibt kein Gemeindegesang.
- Eingang ist über den Haupteingang und der Ausgang über die Seitentür.

## Vereinsmitteilungen Heudorf

### Heimatverein Heudorf 1969 e.V.



#### Vereinsarbeit und Pandemie

Nicht nur die Wirtschaft kommt zum Erliegen, sondern auch die Vereinsarbeit bleibt auf der Strecke. Gerade jetzt in der vorweihnachtlichen Zeit fallen viele Veranstaltungen dem Coronavirus zum Opfer. Es wird immer schwieriger bzw. unmöglich, das Brauchtum zu pflegen und gleichzeitig den Bestimmungen gerecht zu werden. Die Verantwortung für eine Veranstaltung zu übernehmen und dann das Erkranken eines Besuchers zu riskieren, steht für uns nicht zur Diskussion. So leid es uns tut.

Wie bereits angekündigt fällt der **Martinsritt** am 11.11.2020 aus. Danach wäre das **Christbaumstellen** am Samstag vor dem 1. Advent angesagt. Die aktuell geltenden Bestimmungen können wir hier als Verein nicht einhalten. Den **Nikolausbesuch** müssen wir für Privathaushalte ebenfalls absagen, es sei denn, hier würde ab Dezember was anderes gelten. Der **Nikolausbesuch im Kindergarten** wäre denkbar, wenn dies im Freien wäre und nur die Erzieherinnen und die Kinder anwesend sind. Die Eltern sind momentan nicht zugelassen. Sehr schade finden wir, dass der **Seniorenachmittag** am 3. Advent ausfallen muss. Das wäre aufgrund der Bestimmungen ohnehin alles andere als gemütlich.

Zuletzt werden alle Veranstaltungen in der **Fasnet 2021** abgesagt.

Aber nicht nur dem Heimatverein ergeht es so, auch der Musikverein ist verstummt, der Sportverein ist in die Schranken verwiesen, Gemeinschaftssport ist verboten, die Halle ist geschlossen. Der Narrenzunft und den Heudorfer Kuckuck ist die Laune für Parties, Umzüge und Hausfasnet vergangen.

Uns steht wie in vielen Gemeinden und Ortschaften eine Zeit ohne Vereinsarbeit bevor. Wie lange das geht, weiß niemand. Erst jetzt bemerkt hoffentlich der ein oder andere, dass was fehlt, dass es nicht so selbstverständlich ist, wenn Personen ehrenamtlich in Vereinen für das Ortsleben ihre Freizeit opfern. Vielleicht wird in dieser Zeit bewusst, dass jeder einzelne Verein seine Unterstützung verdient hat.

Nach dieser schrecklichen, einsamen Zeit werden die Vereine versuchen so rasch wie möglich wieder in eine Normalität zurück zu gelangen, sofern es sie dann noch gibt. Wenn es keine Nachfolger gibt, wird der ein oder andere Verein Land auf Land ab für immer verstummen. Trotz dieser düsteren Aussichten wünscht der Heimatverein Heudorf allen Bürgern aus Heudorf und Scheer

eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest, hoffentlich mit Familie und dann einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bleibt gesund, bleibt uns treu.

Reiner Kuchelmeister  
Vorstand Heimatverein

## Pressemitteilungen Landratsamt Sigmaringen

### Landkreis Sigmaringen setzt ab Montag weitere Verstärkerbusse ein

Die in Baden-Württemberg schnell ansteigenden Corona-Infektionszahlen und die damit einhergehende Ausrufung der Pandemiestufe 3 erfordern neben der Maskenpflicht weitere Maßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), speziell in der Schülerbeförderung. Der Landkreis Sigmaringen reagiert darauf und wird nach den Herbstferien weitere Verstärkerbusse für den Schülerverkehr einsetzen.

Konkret hat das Landratsamt Sigmaringen bei den Verkehrsunternehmen ab Montag insgesamt **21** Verstärkerfahrten mit einem finanziellen Volumen von rund 70.000 EUR pro Monat bestellt. Hiervon profitieren rund 25 Schulen.

„Durch das Vermeiden von vollen Schulbussen wird das Infektionsrisiko von Schülern und Schülerinnen deutlich verringert. Der Schulweg soll nicht zu einem Ansteckungsherd werden. Wir setzen daher alles daran die Ansammlung von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg zu entzerren“, so Max Stöhr, Fachbereichsleiter Kommunales und Nahverkehr.

Vor allem zu den gängigen Schulanfangs- und -endzeiten kommt es zu einem sehr hohen Fahrgastaufkommen im ÖPNV. Doch eben in diesen so genannten Stoßzeiten ist es für alle an der Schülerbeförderung beteiligten Akteure eine große Herausforderung zusätzliche Busfahrer und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, da genau zu diesen Stoßzeiten bereits nahezu alle im Kreis verfügbaren Kapazitäten im Einsatz sind.

In einer sehr kooperativen Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen vor Ort ist es dem Landkreis dennoch gelungen, weitere Buskapazitäten zu schaffen. Auch die Verkehrsunternehmen untereinander helfen sich gegenseitig aus, um den Schülerinnen und Schülern einen möglichst sicheren Schulweg zu ermöglichen. Einzig von der SWEG (Hohenzollerische Landesbahn) wurde bislang kein Bedarf für Verstärkerbusse gemeldet.

Neben dem Einsatz zusätzlicher und größerer Busse wird es unter anderem Stichfahrten geben, also ein Bus eine Strecke mehrmals oder in einer anderen Haltestellenreihenfolge abfahren.

„Durch die Stichfahrten und zeitlich versetzten Verstärkerbusse erhoffen wir uns zudem eine Entspannung an den Bushaltestellen. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bitten wir weiterhin, sowohl in den Bussen als auch an den Bushaltestellen, die Maskenpflicht und das Abstandsgebot einzuhalten.“ betont Max Stöhr, Fachbereichsleiter Kommunales und Nahverkehr.

Sollte sich in den nächsten Wochen herausstellen, dass noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird mit den Schulen jedoch sicherlich noch einmal über eine Entzerrung der Unterrichtsbeginn- und Endzeiten diskutiert werden müssen.

Die Verstärkerleistungen auf den einzelnen Linien im Landkreis Sigmaringen im Überblick:

Linie	Linienverlauf	seit/ab
7422	Sigmaringen – Winterlingen	05.10.
393	Herbertingen – Riedlingen	09.10.
9	Gammertingen – Hettingen	16.10.
7566	Bad Saulgau – Hohentengen	02.11.
7573	Bad Saulgau – Herbertingen	02.11.
415/7566	Rundkurs GS Hohentengen	02.11.
7567	Ostrach – Bad Saulgau	02.11.
419	Mengen – Blochingen – Herbertingen	02.11.
416	Mengen – Rulfingen – Krauchenw. – Rosna	02.11.
641	Leibertingen – Meßkirch	02.11.
668	(Sigm.)- Storzigen – Stetten/Schwenningen	02.11.
103	Hausen – Krauchenwies – Sigmaringen	02.11.
102	Meßkirch – Vilsingen – Inzigkofen – Sigm.	02.11.
102	Sigmaringen, Liebfrauenschule – Bahnhof	02.11.
(9)	Stadtbusverkehr Sigmaringen	02.11.
7378	Überlingen – Wald	02.11.

Die für die jeweiligen Zusatzfahrten gültigen Fahrpläne können unter [naldo.de](http://naldo.de) abgerufen und in den Schulsekretariaten angefragt werden.

## Ende der Grüngutsaison am 28.11.2020

Die Anlieferung von krautigen Grünabfällen wie z. B. Laub, Heckenrückschnitt etc. ist auf den Recyclinghöfen im Landkreis noch bis **Samstag, 28. November 2020** möglich.

Holzige Grünabfälle ab einem Stammdurchmesser von mindestens 3 cm können weiterhin auf den Recyclinghöfen abgegeben werden.

Wer die krautigen Grünabfälle nicht bis zum Start der neuen Saison im Frühjahr 2021 zuhause lagern will, kann das Grüngut auch ganzjährig direkt zur Entsorgungsanlage Ringgenbach anliefern. Selbstverständlich können holzige Grünabfälle dort ebenfalls ganzjährig angeliefert werden.

### Öffnungszeiten Entsorgungsanlage Ringgenbach:

Montag – Donnerstag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Samstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

### Gartenabfälle dürfen nicht im Wald entsorgt werden:

Das Ökosystem Wald wird durch das Ausbringen von Grünabfällen jeglicher Art langfristig gestört. Bei der Verrottung auf dem Waldboden setzen Grünabfälle Nährstoffe frei, die wie hoch dosierter Dünger wirken. Infolge Überdüngung breiten sich flächig Stickstoff liebende Pflanzen wie Brennnesseln aus und verdrängen anspruchsvolle heimische Pflanzen. Außerdem werden gebietsfremde Pflanzenarten eingebracht, zu denen invasive Arten wie Drüsiges Springkraut, die Ambrosia oder der Japanische Staudenknöterich gehören.

Grünschnitt in der freien Natur ist rechtlich Müll. Wilde Müllablagerungen – auch Grünabfälle – stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden bis zu 300 Euro in besonderen Fällen sogar im vierstelligen Betrag geahndet.

## Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung gerne zur Verfügung:

Nadine Steinhart: Telefon 07571 / 102 – 6607 oder  
E-Mail [Nadine.Steinhart@LRASIG.de](mailto:Nadine.Steinhart@LRASIG.de)  
Volker Riester: Telefon 07571 / 102 – 6608 oder  
E-Mail [Volker.Riester@LRASIG.de](mailto:Volker.Riester@LRASIG.de)

Weitere Informationen erhalten Sie in der Abfall-App der Kreisabfallwirtschaft oder auf der Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de).

## Neuerungen forstliche Förderung

### Schäden durch extreme Wetterereignisse

Die Maßnahmen dienen der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse wie der Dürre der vergangenen Jahre und zielen insgesamt auf die Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände ab.

Gefördert werden private und kommunale Waldbesitzende aus Baden-Württemberg. Die Größe des Waldbesitzes wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind Mindestförderbeträge von in der Regel 250 Euro vorgesehen.

Für die Fördermaßnahmen wurden Pauschalen hergeleitet: Diese attraktiven Sätze gleichen im Durchschnitt 80 bis 90 Prozent der anfallenden Kosten einer Maßnahme aus. Ziel ist es, eine größtmögliche Entlastung für die Waldbesitzenden zu schaffen.

Die Förderung muss in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen. Regulärer Holzeinschlag kann somit nicht gefördert werden.

### Mögliche Fördermaßnahmen:

- Aufarbeitung von Schadholz
- Transport und Lagerung von Schadholz (Nass- und Trockenlager)
- Entrindung oder Hacken von Schadholz
- Wiederbewaldung (Naturverjüngung oder Pflanzung)
- Kultursicherung
- Wuchshüllen
- Bewässerung von Kulturen
- Maßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Siedlungen, öffentlichen Wegen, Bahnstrecken aufgrund Extremwetterlagen

Grundsätzlich sollten Sie vor Beginn Ihrer forstlichen Maßnahme Kontakt mit dem zuständigen Forstrevierleiter aufnehmen und den Maßnahmenbeginn anzeigen (formlos). Die zuständige untere Forstbehörde (Fachbereich Forst beim Landratsamt Sigmaringen) berät Sie detailliert hinsichtlich der einzuhaltenden Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen. Der ausgefüllte Förderantrag ist anschließend ebenfalls dort einzureichen.

### Vertragsnaturschutz im Wald

Auch im Bereich des Waldnaturschutzes hat das Land Baden-Württemberg umfangreiche und attraktive Fördermittel für den Privatwald bereitgestellt. Beispielsweise können alte Bäume oder ganze Baumgruppen, die besondere Strukturen (Spechthöhlen, Totholz o. ä.) aufweisen, dauerhaft geschützt werden. Für den dauerhaften Nutzungsverzicht erhält der Waldbesitzende einen festen Förderbetrag je Baum.

Ein weiteres Beispiel für eine Waldnaturschutzmaßnahme wären die Erhaltung und Entwicklung strukturierter Waldränder. Wichtig ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu Ihrem zuständigen Forstrevierleiter, um die geplanten Maßnahmen und die einzuhaltenden Kriterien vorab vor Ort zu besprechen.

Weitergehende Informationen, wie die Förderhöhe und das Antragsformular, finden Sie im Online-Förderwegweiser des Landes Baden-Württemberg unter folgendem Link:  
<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/>

## Pressemitteilungen

### Nachhaltiges Verpacken von Lebensmitteln

Verbraucher knüpfen an „nachhaltige“ Produkte die Erwartung, ein rundum ökologisches Erzeugnis zu erhalten. Diese schließt die Verpackung mit ein. Hierbei gilt der Verpackung von Lebensmitteln daher besonderes Augenmerk. Die ökologische Optimierung ist dabei aber nur einer von zahlreichen Ansprüchen, die an Verpackung gestellt werden: Sie soll das Produkt optimal schützen, von ihr selbst sollen keine Schadstoffe in das Produkt gelangen, sie dient als Informations- und Werbeträger, soll einfach zu verarbeiten und günstig sein. Oftmals bestehen Zielkonflikte zwischen diesen diversen Anforderungen.

In diesem Seminar stellen wir Ihnen daher nicht nur den aktuellen Stand der Technik zum Thema „Nachhaltiges Verpacken von Lebensmitteln“ vor, sondern geben Ihnen auch einen Einblick in die Erwartungen, die Verbraucher an entsprechende Verpackungen haben. Das Seminar versetzt Sie in die Lage, die Nachhaltigkeit von Verpackungen sowie deren Verbraucherwahrnehmung besser einschätzen zu können.

**Termin: Donnerstag, 19.11.2020, 09:00 Uhr – 17:00 Uhr**  
**Dozenten: Prof. Dr. Andrea Maier-Nöth, Forschungsbereich „Konsumentenforschung und Lebensmittelsensorik“ Prof. Dr. Markus Schmid, Forschungsbereich „Nachhaltige Verpackungskonzepte für die Life Science-Industrie“**  
**Preis: 350 Euro zzgl. MwSt.**

Die Veranstaltungen finden unter Einhaltung der gängigen Hygienevorschriften statt. Bitte bringen Sie zum Termin eine Nase-Mund-Maske mit. Anmeldung über die Homepage [www.innocamp-sigmaringen.de](http://www.innocamp-sigmaringen.de) unter dem Reiter „Veranstaltungen“.

### WISkompakt-Seminar: Erfolgreich Gründen mit Businessplan & Co.

Zum Abschluss des diesjährigen Seminarprogramms gibt die Vortragsreihe „WISkompakt“ Tipps, was beim Erstellen eines erfolgreichen Businessplans zu beachten ist. Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 24. November 2020 um 19 Uhr im Rahmen einer ZOOM-Videokonferenz statt.

Diplom-Ökonom Jürgen Kuhn von der IHK Bodensee-Oberschwaben gibt Tipps und Hilfestellungen bei der Erstellung eines Businessplans. Warum benötige ich einen Businessplan? Wie ist ein Businessplan aufgebaut? Wie gestalte ich meine Finanzierung? Welche Standortfaktoren sind wichtig? Was ist das besondere an meiner Geschäftsidee? Für welche Rechtsform entscheide ich mich und aus welchen Gründen? Welche zusätzlichen Unterlagen zum Businessplan werden benötigt? Diese und viele weitere Fragen wird der Referent gemeinsam mit den Teilnehmern klären.

Wirtschaftsförderung  
Sigmaringen | WFS  
Standort. Menschen. Zukunft.

Kuhn ist seit mehr als 15 Jahren als Referent für Gründung, Finanzierung und Unternehmensnachfolge bei der IHK Bodensee-Oberschwaben tätig. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen sich über die Feinheiten der Businessplanerstellung zu informieren und konkrete Fragen mit dem Referenten zu besprechen.

Die kostenfreie Anmeldung ist bis 23. November über das Online-Anmeldeformular unter [www.wirtschaftsradar.net](http://www.wirtschaftsradar.net) möglich. Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Joana Pohl unter Telefon 07571/72890-0 oder [pohl@wis-sigmaringen.de](mailto:pohl@wis-sigmaringen.de) wenden.

## Kurse

### VHS Mengen

**vhs Mengen bleibt offen, Bewegungsangebote sind befristet untersagt**

Die neue Corona-Verordnung des Landes enthält einen neuen § 1a, der in der Zeit vom 2. bis 30. November 2020 gilt. Abgesehen von den Bewegungsangeboten kann das vhs-Angebot unter den bisher geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften weiter durchgeführt werden.

Von der **Betriebsuntersagung** nach § 1a CVO sind folgende **Teilbereiche** des vhs-Angebots betroffen:

### Bewegungsangebote / Bewegungsangebote im Wasser / Tanz

Die Betriebsuntersagung für öffentliche und private Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen betrifft auch **alle derartigen Angebote an Volkshochschulen** (Absatz 7). Die Betriebsuntersagung für Schwimmbäder umfasst auch entsprechende **Schwimm- und Bewegungsangebote** der Volkshochschulen im Wasser (Absatz 8). Auch **Tanzunterricht** ist untersagt (Absatz 3)

Die vhs Mengen ist zu den Bürozeiten telefonisch erreichbar (Tel. 07572 607670), darüber hinaus per Mail ([vhs@mengen.de](mailto:vhs@mengen.de)).

### VSH Mengen – Kurse

- 05.11. Excel für den Hausgebrauch
- 05.11. Raffinessen-Nähkurs
- 09.11. Rebonjour! – Französisch 6 (A1+)
- 13.11. Fit für die Schule
- 13.11. Stress ade - stressfrei in Prüfungssituationen
- 18.11. Italienisch – Grundstufe 2 (A1)
- 20.11. Lernblockaden erkennen und lösen

Anmeldungen werden von der vhs Mengen über das Anmeldeformular auf der Homepage unter [www.mengen.de](http://www.mengen.de) / Inhalt / Bildung / Volkshochschule oder telefonisch (07572-607670) entgegengenommen. **Bitte melden Sie sich rechtzeitig verbindlich an, da die max. Teilnehmerzahl pro Kurs aufgrund der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Mindestabstand) verringert werden muss.**

## Stadtbücherei Mengen

### Stadtbücherei Mengen

**Stadtbücherei bleibt geöffnet**

Wir möchten Sie kurz darüber informieren, dass gemäß der ab 2. November gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Würt-

temberg Bibliotheken und Büchereien nicht zu den Einrichtungen gehören, die bis zum Ende des Monats geschlossen werden müssen.

Die Stadtbücherei Mengen ist daher nach wie vor geöffnet und sowohl telefonisch (Tel. 07572 607670) als auch per Mail (buecherei@mengen.de) erreichbar. Die maximale Besucherzahl ist auf 5 Personen begrenzt, die sich gleichzeitig im Raum aufhalten dürfen.

## Veranstaltungshinweis

### **Bauernverband Biberach-Sigmaringen**

#### **Absage der Sprengel/Bezirksversammlungen**

Aufgrund der problematischen Situation hinsichtlich CoVid19 und deren neusten staatlichen Auflagen sehen wir uns zu unserem großen Bedauern dazu gezwungen - sämtliche bereits organisierten - Sprengelsammlungen abzusagen.

Der Kreisbauernverband Biberach-Sigmaringen kann und möchte eine Gefährdung aller beteiligten Personen nicht verantworten und hat darum sämtliche Sprengel/Bezirks-Versammlungen im gesamten Kreisgebiet (Biberach und Sigmaringen) 2020 gestrichen. Wir werden prüfen, auf welche Art und Weise wir Ihnen trotzdem die Neuigkeiten der Ämter zur Verfügung stellen können und werden Sie diesbezüglich noch separat informieren.

Mit einer E-Mail an [info@kreisbauernverband.de](mailto:info@kreisbauernverband.de) können Sie sich für unser wöchentliches Mitglieder-Info-Mail anmelden. Aktuelle Informationen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Internetseite [www.kreisbauernverband.de](http://www.kreisbauernverband.de).

## Weiterbildung

**Plane Deine Zukunft. Nutze die Zeit nach der Schule oder Ausbildung sinnvoll für Deine persönliche Weiterbildung. Entwickle dich zur „Fachkraft von morgen“!**

### **Chancen nach der Lehre**

Das Tagesberufskolleg bietet die Möglichkeit für all diejenigen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Fachhochschulreife in einem Jahr, in Vollzeit, oder in zwei Jahren in Teilzeit, zu erlangen. Der Unterrichtsschwerpunkt richtet sich nach dem Ausbildungsberuf: Technische Physik, Biologie mit Gesundheitslehre, Wirtschaftslehre und Gestaltung.

### **Wie geht es nach dem mittleren Bildungsabschluss weiter?**

Im Bildungszentrum haben Sie die Möglichkeit in verschiedenen Berufskollegs die Fachhochschulreife zu erlangen und gleichzeitig eine Assistentenausbildung abzuschließen.

### **Zukunftsplanung für die soziale Richtung.**

Im Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II wird neben der Fachhochschulreife und mit einer praktischen und schriftlichen Zusatzprüfung die Berufsausbildung zum Assistenten im Gesundheits- und Sozialwesen erworben.

### **Zukunftsplanung für die kaufmännische Richtung**

Beim Berufskolleg Fremdsprachen bewegt man sich auf internationalem Parkett. Die Schwerpunktfächer Englisch und Spanisch, sowie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung erlauben es nach 2 Jahren neben der Fachhochschulreife auch die Ausbildung zum

fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten abzuschließen. Als weitere Option ist der Abschluss zum "Internationalen Wirtschaftskorrespondenten" (KA) als Zusatzqualifikation mit LCCI-Prüfung der Londoner Handelskammer möglich.

### **Zukunftsplanung Abitur**

Das sozialwissenschaftliche Gymnasium führt mit dem Schwerpunktfach "Pädagogik und Psychologie" in drei Jahren zum Abitur. Kolping macht Schule!

Info:

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24,  
88499 Riedlingen, Tel. 07371/935013 Frau Rink,  
[Rita.Rink@kbw-gruppe.de](mailto:Rita.Rink@kbw-gruppe.de)